VERORDNUNG (EWG) Nr. 2465/77 DES RATES

vom 7. November 1977

zur teilweisen befristeten Aussetzung der autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tafeläpfel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die diesjährige Tafelapfelernte in der Gemeinschaft liegt etwa 22 v.H. unter dem Durchschnitt der Vorjahre. Um die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Massenkonsumerzeugnis zu erleichtern, erscheint es angebracht, die autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Äpfel vorübergehend teilweise auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Januar 1978 werden die autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Äpfel der Tarifstelle 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme von Mostäpfeln auf 6 v.H. ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

(1) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 56.